

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Januar 1966

Nummer 4

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
102	16. 12. 1965	RdErl. d. Innenministers Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitssachen	48
203205	16. 12. 1965	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Reisekosten der technischen Beamten im Vorbereitungsdienst der Fachrichtungen „Hoch- und Städtebau“ und „Bauingenieurwesen“ nach Nr. 3 und 22 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten	48
211	13. 12. 1965	RdErl. d. Innenministers Personenstandswesen; Anwendung zwischenstaatlicher Übereinkommen im Verhältnis zu Österreich . .	48
21701	16. 12. 1965	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Landeshilfe für hochgradig Sehsschwäche	49
54	6. 12. 1965	RdErl. d. Innenministers Richtlinien für die Bearbeitung von militärischen Übungsangelegenheiten durch die Landesbehörden und die Gemeinden und Gemeindeverbände	49
924	9. 12. 1965	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Straßengüterverkehr ausländischer Unternehmer in Deutschland	54

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Innenminister		
14. 12. 1965	RdErl. — Personenstandswesen; Anwendung zwischenstaatlicher Übereinkommen	55
15. 12. 1965	Bek. — Änderung des Namens des Amtes Nettesheim	57
16. 12. 1965	Bek. — Landtagswahl 1966; hier: Zulassung eines Stimmenzählgeräts	57
16. 12. 1965	Bek. — Ungültige Polizeiführerscheine	57
Arbeits- und Sozialminister		
17. 12. 1965	Bek. — Azetylenverordnung; hier: Zulassungen von Azetylenentwicklern, Wasservorlagen und Sicherheitsventilen	58
17. 12. 1965	RdErl. — Jahresstatistik der Kriegsopferfürsorge 1965; hier: Anpassung an den Bundeshaushaltsplan . .	59

I.

Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitssachen

RdErl. d. Innenministers v. 16. 12. 1965 — I B 3.13—11.10

Der RdErl. v. 23. 4. 1959 (SMBI. NW. 102) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift lautet künftig:

Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitssachen

2. Abschnitt I. wird wie folgt neu gefaßt:

I. **Ortliche Zuständigkeit**

1 Die örtliche Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitssachen ergibt sich aus § 27 i. Verb. mit § 17 des (1.) Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit v. 22. Februar 1955 (BGBl. I S. 65). Zuständig ist die Behörde, in deren Bereich der Antragsteller seinen dauernden Aufenthalt hat.

1.1 Bei dauerndem Aufenthalt außerhalb Deutschlands ist die Behörde zuständig, in deren Bereich der Antragsteller zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat.

Hatte der Antragsteller niemals dauernden Aufenthalt in Deutschland, so ist die Behörde zuständig, in deren Bereich sein Vater oder seine Mutter dauernden Aufenthalt hatten oder zuletzt gehabt haben.

1.2 Ergibt sich aus Nr. 1 oder Nr. 1.1 die Zuständigkeit einer Behörde außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes oder fehlt es an einer zuständigen Behörde, so ist der Antrag zu richten an das

Bundesverwaltungamt
in Köln
Rudolfplatz (Hochhaus).

1.3 Durch Haft oder Verbüßung einer Freiheitsstrafe in einem anderen Ort ändert sich die Zuständigkeit grundsätzlich nicht.

2 Die von den Ländern getroffene Regelung hinsichtlich der sachlichen Zuständigkeit ist im Abschnitt II. im einzelnen dargestellt.

3 Regelung bei Minderjährigen.

3.1 Für unter elterlicher Gewalt stehende Minderjährige ist die Behörde zuständig, in deren Bereich die Eltern bzw. der vertretungsberechtigte Elternteil ihren dauernden Aufenthalt haben.

3.2 Bei Minderjährigen, die unter Vormundschaft stehen, ist die Behörde zuständig, in deren Bereich der Minderjährige seinen dauernden Aufenthalt hat.

4 Bei Studierenden ist in aller Regel der Heimatwohnsitz als dauernder Aufenthalt anzusehen.

5 Einbürgerungsverfahren, die bei verschiedenen Behörden anhängig sind, können im Einvernehmen der zuständigen Einbürgerungsbehörden verbunden werden. Wird dadurch die Zuständigkeit der Einbürgerungsbehörde eines anderen Bundeslandes begründet, so bedarf es dazu nicht der Mitwirkung des Innenministers.

3. In Abschnitt II. wird die Überschrift der Spalte 1 wie folgt geändert:

- Urkunden über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit (Heimatscheine, Staatsangehörigkeitsausweise),
- Urkunden über den Besitz der Rechtsstellung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit i. S. v. Artikel 116 Abs. 1 GG,
- Bescheide über den Nichtbesitz der deutschen Staatsangehörigkeit.

4. Abschnitt II. Nr. „6. in Hessen“ Spalte 1 wird wie folgt geändert:

die Regierungspräsidenten in Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

die Magistrate in Darmstadt, Frankfurt a. M., Kassel, Offenbach a. M., Wiesbaden

5. Abschnitt II. Teil B fällt ersatzlos weg.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte
als Kreisordnungsbehörden.

— MBl. NW. 1966 S. 48.

203205

**Reisekosten
der technischen Beamten im Vorbereitungsdienst der Fachrichtungen „Hoch- und Städtebau“ und „Bauingenieurwesen“ nach Nr. 3 und 22 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 16. 12. 1965 — Z A 1 — 0.261. 4

Für die Gewährung von Zuschüssen an Beamte im Vorbereitungsdienst, die im Rahmen ihrer Ausbildung einer anderen Ausbildungsstelle zugeteilt werden, gilt der RdErl. d. Finanzministers v. 21. 4. 1965 (MBl. NW. S. 562; SMBI. NW. 203207). Als Stammdienststelle im Sinne der Nr. 5.3 dieses Runderlasses bestimme ich

- für die Regierungsbaureferendare der Fachrichtung „Hoch- und Städtebau“
das jeweilige Staatshochbauamt, dem der Regierungsbaureferendar zur Ausbildung zugewiesen wird.
- für die Regierungsbaureferendare der Fachrichtung „Bauingenieurwesen“
das jeweilige Straßenbauamt, dem der Regierungsbaureferendar zum Beginn der Ausbildung zugewiesen wird.
- für die Regierungsbauinspektoren-Anwärter der Fachrichtung „Hochbau“
das jeweilige Staatshochbauamt, dem der Regierungsbauinspektor-Anwärter zur Ausbildung zugewiesen wird.

— MBl. NW. 1966 S. 48.

211

**Personenstandswesen;
Anwendung zwischenstaatlicher Übereinkommen im Verhältnis zu Österreich**

RdErl. d. Innenministers v. 13. 12. 1965 — I B 3.14. 55. 52

Die Bundesrepublik Österreich ist den Übereinkommen

- über die Erteilung gewisser für das Ausland bestimmter Auszüge aus Personenstandsbüchern v. 27. September 1956,
- über die kostenlose Erteilung von Personenstandsurkunden und den Verzicht auf ihre Legalisation v. 26. September 1957,
- über den internationalen Austausch von Auskünften in Personenstandsangelegenheiten v. 4. September 1958,
- über die Änderung von Namen und Vornamen v. 4. September 1958 (BGBl. II 1961 S. 1055 ff.)

beigetreten. Nach Verbalnoten der Schweizerischen Botschaft v. 15. 9. 1965 (Nr. 127/65 und Nr. 128/65) sind die Übereinkommen im Verhältnis zu Österreich am 1. Oktober 1965 in Kraft getreten.

Die mit RdErl. v. 25. 4. 1962 (MBl. NW. S. 929; SMBI. NW. 211) als Anlage bekanntgegebenen Richtlinien zu den Internationalen Vereinbarungen werden wie folgt ergänzt:

In der Übersicht A wird nach „7. Türkei“ eingefügt:

8. Österreich

- a) Mitteilung über Eheschließung und Tod bei Geburtsort in Österreich nach § 3;
- b) Übersendung von Sterbeurkunden nach Nr. 1;
- c) Ausstellung internationaler Personenstandsurkunden im privaten Verkehr nach § 6;
- d) kostenlose Erteilung von Urkunden auf behördliches Ersuchen nach § 7;
- e) Mitteilung über Namensänderung nach § 8.

In § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 wird hinter dem letztgenannten Staat jeweils „Österreich“ eingefügt.

Die Überschrift „A Übersicht nach dem Stand vom 1. April 1962“ wird demnach geändert in „A Übersicht nach dem Stand vom 1. Oktober 1965“.

An die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1966 S. 48.

21701

Landeshilfe für hochgradig Sehsschwäche

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 16. 12. 1965 — IV A 1 — 5410.0

Mein RdErl. v. 21. 5. 1962 (SMBI. NW. 21701) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 3 erhält folgende Fassung:

Hochgradig sehsschwach sind Personen, die sich zwar in einer ihnen nicht vertrauten Umgebung ohne fremde Hilfe noch zurechtfinden, die ihr restliches Sehvermögen aber für eine Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft, vor allem an einem angemessenen Platz im Arbeitsleben, nicht oder nur unzureichend verwerten können. Die Voraussetzung des Satzes 1 ist erfüllt, wenn das bessere Auge eine Sehschärfe von weniger als ^{1/20} oder krankhafte Veränderungen aufweist, die das Sehvermögen in entsprechendem Maße einschränken.

2. In Nr. 5 Buchst. a) wird der Wortlaut „öffentliche Fürsorge“ durch das Wort „Sozialhilfe“ ersetzt.

3. Vor Nr. 7 wird folgende Überschrift eingefügt:

III. Einsatz des Einkommens und des Vermögens

4. Nr. 7 erhält folgende Fassung:

Landeshilfe für hochgradig Sehsschwäche wird gewährt, soweit dem hochgradig Sehsschwachen, seinem nicht getrennt lebenden Ehegatten und, wenn er minderjährig und unverheiratet ist, auch seinen Eltern die Aufbringung der zur Abgeltung des Mehrbedarfs erforderlichen Mittel aus dem Einkommen und dem Vermögen nach Maßgabe der Bestimmungen in Nr. 8 bis 10 nicht zuzumuten ist.

5. Nr. 8 erhält folgende Fassung:

(1) Für den Einsatz des Einkommens gelten die in § 79 Abs. 1 bis 3 BSHG festgelegten Einkommensgrenzen entsprechend. Einkommen ist auf die Landeshilfe anzurechnen, soweit es die nach den vorbezeichneten Vorschriften berechnete Einkommensgrenze übersteigt.

(2) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen, die aufgrund des Bundessozialhilfegesetzes oder dieses Erlasses gewährt werden. Für die Berechnung des Einkommens gilt im übrigen Abschnitt 4 Unterabschnitt 1 BSHG entsprechend.

(3) Erhöhungsbeträge nach den Rentenanpassungsgesetzen bleiben während der in diesen Gesetzen vorgesehenen Übergangszeit anrechnungsfrei.

6. Die Überschrift vor Nr. 9 wird gestrichen.

7. Nr. 9 erhält folgende Fassung:

Teile des Einkommens, deren Einsatz bei der Gewährung von Sozialhilfe oder Landeshilfe für hochgradig Sehsschwäche bereits verlangt worden ist, bleiben bei der Prüfung, inwieweit der Einsatz des Einkommens für einen weiteren, gleichzeitig bestehenden Bedarf zu verlangen ist, unberücksichtigt.

8. Nr. 24 erhält folgende Fassung:

(1) Die Bestimmungen in Nr. 8 Abs. 1 und Nr. 9 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

(2) Soweit infolge des Inkrafttretens der Bestimmungen in Nr. 8 Abs. 1 in Einzelfällen eine Kürzung oder Einstellung der bisher gewährten Landeshilfe eintreten müßte, bleiben die vor dem 1. Januar 1966 geltenden Einkommensgrenzen maßgeblich.

— MBl. NW. 1966 S. 49.

54

**Richtlinien
für die Bearbeitung von militärischen Übungsangelegenheiten durch die Landesbehörden und die Gemeinden und Gemeindeverbände**

RdErl. d. Innenministers v. 6. 12. 1965 — V A 3 87.10.1

I. Vorbemerkungen

1. Die **Bundeswehr** führt Manöver und andere Übungen auf der Grundlage der §§ 66 ff des Bundesleistungsgesetzes i. d. F. v. 27. September 1961 — BLG — (BGBl. I S. 1770) durch. Den **Stationierungsstreitkräften** ist das Recht, Manöver und andere Übungen durchzuführen, in Art. 45 Abs. 1 und Art. 46 Abs. 1 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut — ZA — (BGBl. 1961 II S. 1218) verliehen. Für die Ausübung dieses Rechts gelten die maßgebenden Vorschriften des deutschen Rechts (§§ 66 ff BLG und die dazu ergangenen Vorschriften des Bundes und des Landes), soweit nicht in Art. 45 und Art. 46 ZA und in dem Abkommen zu Art. 45 Abs. 5 ZA (BGBl. 1961 II S. 1355) Sonderregelungen vorgesehen sind.

2. Die nachstehenden Richtlinien enthalten Empfehlungen, wie die Landesbehörden und die Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Bearbeitung von militärischen Übungsangelegenheiten verfahren sollten. Sie schließen eine abweichende Verfahrensweise nicht aus, wenn die Umstände des Einzelfalls dies gebieten.

II. Übungen der Bundeswehr

3. Bearbeitung von Übungsanmeldungen

3.1 Übungen sind rechtzeitig bei den zuständigen zivilen Behörden anzumelden (§ 69 Satz 1 BLG).

3.2 Die im Bereich der Landesverwaltung für die Entgegennahme der Übungsanmeldungen zuständigen Behörden sind in § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Ausführung des Bundesleistungsgesetzes (AV BLG) v. 29. Oktober 1964 (GV. NW. S. 319; SGV. NW. 54) bestimmt. Für die Zuständigkeitsabgrenzung gelten die Richtzahlen in Spalte 1 der als Anlage 1 beigefügten Übersicht.

3.3 Das von der Bundeswehr bei der Anmeldung von Übungen anzuwendende Verfahren ist in Abschnitt V der „Grundsätzlichen Verwaltungsbestimmungen für Übungen im Inland“ (RdErl. d. Bundesministers der Verteidigung v. 30. 5. 1964 — VMBI. S. 281 —) geregelt. Die nach Nr. 59 und 60 dieser Verwaltungsbestimmungen für die Anmeldung von Übungen geltenden Mindestfristen sind in Spalte 2 der als Anlage 1 beigefügten Übersicht aufgeführt.

3.4 Die für die Entgegennahme der Übungsanmeldung zuständige Behörde koordiniert die von dem Übungsvorhaben betroffenen zivilen Interessen. Zu diesem Zweck prüft sie, ob und ggf. welche zivilen Belange dem Übungsvorhaben entgegenstehen sowie ob und ggf. welche einschränkenden Bedingungen im Einzel-

Anlage 1

- fall festzulegen sind (§ 66 Abs. 1 BLG). Soweit erforderlich, beteiligt sie dabei sämtliche von dem Übungsvorhaben betroffenen zivilen Behörden. Dazu können gehören
- der zuständige Regierungspräsident als Luftaufsichtsbehörde,
 - die Gemeinden und Gemeindeverbände,
 - die Polizeibehörden,
 - die Wasserwirtschaftsämter,
 - die Forstbehörden,
 - die Kreisstellen der Landwirtschaftskammern,
 - die Landesstraßenbauämter.
- 3.5 Die betroffenen Behörden teilen etwaige Einwände gegen ein Vorhaben einschließlich etwaiger einschränkender Bedingungen der für die Entgegennahme der Übungsanmeldung zuständigen Behörde zur zusammengefaßten Weiterleitung an die Bundeswehr mit.
- 3.6 Es gibt erfahrungsgemäß eine Reihe von allgemeinen, mehr oder weniger jede Übung betreffenden Forderungen der zivilen Behörden (z. B. die Forderungen, daß Öl- und Treibstoffrückstände nicht in den Boden gelangen; daß Rastpausen und technische Halte möglichst auf weniger belasteten Straßen oder Nebenstraßen durchgeführt werden usw.). Während die auf ein bestimmtes Übungsvorhaben zugeschnittenen Einwände in jedem Einzelfall vorzubringen sind, werde ich derartige allgemeine Forderungen im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden zusammenfassen und der Bundeswehr ein für allemal mitteilen. Die zusammengefaßte Mitteilung werde ich bekanntgeben. Die in dieser Mitteilung enthaltenen Forderungen brauchen in den Stellungnahmen zu den einzelnen Übungsvorhaben regelmäßig nicht wiederholt zu werden. Im Einzelfall kann allerdings eine Wiederholung zweckmäßig sein (z. B. gegenüber einem erkennbar zum erstenmal in Nordrhein-Westfalen übenden Truppenverband).
- 3.7 Die für die Entgegennahme der Übungsanmeldung zuständige Behörde stimmt Einwände und einschränkende Bedingungen der betroffenen Behörden, soweit erforderlich, durch Verhandlungen mit diesen aufeinander ab. Danach übermittelt sie ihre eigenen Einwände und einschränkenden Bedingungen einschließlich die der sonstigen betroffenen Behörden zusammengefaßt der anmeldenden Dienststelle der Bundeswehr.
- 3.8 Mit dem Bundesminister der Verteidigung ist vereinbart, daß die anmeldenden Dienststellen der Bundeswehr davon ausgehen können, daß Einwände gegen ein Übungsvorhaben nicht bestehen und einschränkende Bedingungen nicht festgelegt werden sollen, wenn bei ihnen bis zum Beginn der in Spalte 3 der Anlage 1 genannten Fristen keine Stellungnahme der zuständigen zivilen Behörde eingegangen ist.
- 4 Bekanntmachung von Übungen**
- 4.1 Übungen sollen mindestens zwei Wochen vor Beginn in ortsüblicher Weise bekanntgemacht werden (§ 69 Satz 3 BLG).
- 4.2 Zuständig für die ortsübliche Bekanntmachung sind die amtsfreien Gemeinden und Ämter, in deren Gebiet die Übung stattfinden soll (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 AV. BLG).
- 4.3 Die für die Entgegennahme der Übungsanmeldung zuständige Behörde teilt das Übungsvorhaben den für die Bekanntmachung zuständigen amtsfreien Gemeinden und Ämtern mit. Die Mitteilung unterbleibt, wenn aus besonderen Gründen von einer ortsüblichen Bekanntmachung abgesehen werden soll, z. B.
- 4.31 wenn die Übung nach Art und Umfang sowie nach dem Gelände, in dem sie stattfinden soll, keine Beeinträchtigungen der zivilen Belange erwarten läßt,
- 4.32 wenn die anmeldende Dienststelle der Bundeswehr mitteilt, daß die Übung wegen eines Geheimhaltungsgrades nach der Verschlußsachenanweisung vor Beginn nicht bekannt werden soll,
- 4.33 wenn eine besondere Vereinbarung über die Bekanntmachung von Übungen nach § 69 Satz 4 BLG abgeschlossen worden ist (vgl. Nr. 5).
- 4.4 Die Bekanntmachung erstreckt sich auf Zeit, Ort und Durchführungsbedingungen der Übung. Um eine Gefährdung übender Soldaten bei Nachtzeit innerhalb von Jagdrevieren auszuschließen, wird in die Bekanntmachung in den in Betracht kommenden Fällen zweckmäßigerweise der Hinweis aufgenommen, daß die Übung auch zur Nachtzeit stattfindet. Als Anlage 2 ist das Muster einer Bekanntmachung abgedruckt.
- 4.5 In welcher Weise die ortsübliche Bekanntmachung zu erfolgen hat, richtet sich nach den Hauptsatzungen der amtsfreien Gemeinden und Ämter.
- 5 Übungsvereinbarungen**
- 5.1 Die Bundeswehr kann mit den zuständigen zivilen Behörden besondere Vereinbarungen über die Anmeldung und Bekanntgabe von Übungen treffen (§ 69 Satz 4 BLG).
- 5.2 Zuständig für den Abschluß von besonderen Vereinbarungen sind die Behörden, die auch für die Entgegennahme der Übungsanmeldungen zuständig sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 AV. BLG). Für die Zuständigkeitsabgrenzung gelten die Richtzahlen in Spalte 1 der als Anlage 1 beigefügten Übersicht.
- 5.3 Übungsvereinbarungen ersparen den militärischen Dienststellen und den zivilen Behörden den mit den Einzelanmeldungen verbundenen Verwaltungsaufwand. Es liegt daher im Interesse der Beteiligten, solche Vereinbarungen in allen geeigneten Fällen abzuschließen. Für Vereinbarungen eignen sich vor allem Übungen kleinerer bis mittlerer Verbände, die sich regelmäßig wiederholen, stets in demselben Gebiet stattfinden sollen und nach Art und Umfang keine nennenswerten Beeinträchtigungen der zivilen Belange, insbesondere keine Schäden, erwarten lassen.
- 5.4 Die für den Abschluß von Übungsvereinbarungen zuständige Behörde beteiligt sämtliche von den Übungsvorhaben betroffenen zivilen Behörden einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände (vgl. Nr. 3.4).
- 5.5 Zweckmäßigerweise enthalten Übungsvereinbarungen Bestimmungen insbesondere über
- a) das Gebiet, in dem die Übungen stattfinden sollen,
 - b) den Truppenteil, der die Übungen durchzuführen beabsichtigt,
 - c) die Anzahl der Soldaten, die höchstens in dem Gebiet üben wird,
 - d) die Anzahl der Räder- und Kettenfahrzeuge,
 - e) die Anzahl und Art der Luftfahrzeuge,
 - f) die Art der vorgesehenen Übungen,
 - g) die Anzahl der Tage im Monat, an denen geübt werden soll,
 - h) den für die Einhaltung der Vereinbarung verantwortlichen Offizier, an den die zivilen Behörden sich im Bedarfsfall wenden können,
 - i) den Zeitraum, für den die Vereinbarung gelten soll.
- Weitere durch die Verhältnisse des Einzelfalls bedingte Regelungen sind möglich.
- 6 Verwaltungsmaßnahmen der zivilen Behörden bei der Durchführung von Übungen**
- 6.1 Neben der Stellungnahme zur Übungsanmeldung können zur Durchführung von Übungen Verwaltungsmaßnahmen der zivilen Behörden erforderlich sein, z. B. Verkehrsregelungsmaßnahmen der Polizei, der Abschluß von Vereinbarungen über die vollständige oder teilweise Sperrung von Straßen und Wegen durch die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren (§ 70 Abs. 1 Satz 2 BLG), die Einwilligung in den in § 68 Abs. 2 BLG genannten Fällen durch den jeweils Berechtigten, die Anforderung von Quartierleistungen durch die kreisfreien Städte und Landkreise als Anforderungsbehörden (§§ 71, 72 BLG) usw.
- 6.2 Grundsätzlich ist es Sache der zuständigen Dienststelle der Bundeswehr, neben der Übungsanmeldung selbst die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen unmittelbar bei den in Betracht kommenden Behörden oder privaten Stellen zu erwirken. Die Dienststellen der

Bundeswehr werden hierbei jedoch oft der Unterstützung durch die für die Entgegennahme der Übungsanmeldung zuständige Behörde bedürfen. Der Wunsch nach einer solchen Unterstützung wird regelmäßig anzunehmen sein, wenn der Antrag auf die Verwaltungsmaßnahme mit der Übungsanmeldung verbunden ist. Soweit die für die Entgegennahme der Übungsanmeldung zuständige Behörde nicht selbst für die beantragte Verwaltungsmaßnahme zuständig ist, wird sie sich regelmäßig darauf beschränken können, die Verbindung der Dienststelle der Bundeswehr zu den in Betracht kommenden zivilen Stellen herzustellen. Etwaige Verhandlungen, die darüber hinaus wegen der Verwaltungsmaßnahmen notwendig sind, können im allgemeinen den unmittelbar Beteiligten überlassen bleiben.

7 Übungen im Luftraum

- 7.1 Übungen im Luftraum meldet die Bundeswehr unmittelbar bei den zuständigen Dienststellen der Flugsicherung an.
- 7.2 Soweit Auswirkungen auf den Bereich außerhalb des Luftraumes zu erwarten sind (z. B. bei Tieffliegen, durch Außenlandungen, Fallschirmsprünge und Abwerfen von Lasten), gelten daneben die üblichen Bestimmungen über die Anmeldung und Bekanntgabe von Übungen (vgl. insbesondere Nr. 3, 4 und 6).

III. Übungen der Stationierungsstreitkräfte

- 8 Unter Berücksichtigung der sich aus Art. 45 und Art. 46 ZA und dem Abkommen zu Art. 45 Abs. 5 ZA ergebenden Besonderheiten verfahren die zivilen deutschen Behörden auch bei den Übungen der Stationierungsstreitkräfte nach Nr. 3 bis 7 dieser Richtlinien.
- 9 Mit den britischen und den belgischen Streitkräften besteht Einvernehmen darüber, daß der von ihnen den deutschen Behörden bei Beginn eines Manövers nach Art. 45 Abs. 5 (b) ZA zu übermittelnde Plan für die Durchführung der Übung im Regelfall die Durchführungsanzeige nach Art. 45 Abs. 6 (a) ZA enthält, so daß den deutschen Behörden neben dem Plan regelmäßig keine gesonderte Durchführungsanzeige zugeht.
- 10 Behörden des Landes im Sinne des Art. 2 (a) des Abkommens zu Art. 45 Abs. 5 ZA, denen die Pläne für die Durchführung der Übung zu übermitteln sind, sind die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 AV. BLG für die Entgegennahme der Übungsanmeldung bestimmten Behörden. Die in der Anlage 1 Spalte 1 aufgeführten Richtzahlen für die Zuständigkeitsabgrenzung der zivilen Behörden gelten auch bei Übungen der Stationierungsstreitkräfte. Eine Ausnahme bilden die britischen Streitkräfte, die ihre bisherige Einteilung der Übungen nach Klasse A, B und C beibehalten.
- 10.1 In den Fällen, in denen die Stationierungsstreitkräfte ihre Pläne für die Durchführung einer Übung ausschließlich dem Bundesminister der Verteidigung zu übermitteln haben (Art. 2 (b) des Abkommens zu Art. 45 Abs. 5 ZA), wird dieser die sonst für die Entgegennahme der Manöverpläne zuständigen Behörden durch die Wehrbereichsverwaltung III über die Übung unterrichten lassen. Bei Übungen der britischen Streitkräfte werden diese Aufgaben die zuständigen Services Liaison Officers übernehmen.
- 10.2 Mit den britischen Streitkräften ist vereinbart, daß sie durch ihre Services Liaison Officers zur Pflege eines guten Einvernehmens die betroffenen Oberstadt- und

Oberkreisdirektoren auch in den Fällen über ein Übungsvorhaben formlos unterrichten, in denen nach § 2 AV. BLG meine Behörde oder die Regierungspräsidenten für die Entgegennahme des Manöverplans zuständig sind. Dabei handelt es sich jedoch lediglich um eine von den britischen Streitkräften bei der Unterichtung der betroffenen Behörden geleistete Hilfe, die die Koordinierungspflichten der für die Entgegennahme des Manöverplans eigentlich zuständigen Behörde unberührt läßt. Dieser Behörde obliegt in Sonderheit auch in diesen Fällen eine etwaige Stellungnahme zu dem Übungsvorhaben.

- 11 Die Fristen für die Übermittlung der Pläne an die zuständige deutsche Behörde sind im Anhang zu Art. 3 des Abkommens zu Art. 45 Abs. 5 ZA geregelt (vgl. auch Spalte 2 der als Anlage 1 beigefügten Übersicht).
- 12 Einschränkende Bedingungen im Sinne des § 66 Abs. 1 BLG dürfen die zuständigen deutschen Behörden nur im Einvernehmen mit den Stationierungsstreitkräften festlegen (Art. 45 Abs. 6 (c) ZA).
- 13 Wird binnen angemessener Frist kein Einvernehmen über einen Plan erzielt, so legt die für die Entgegennahme des Manöverplans zuständige Behörde die Angelegenheit dem Regierungspräsidenten vor, der sie an mich weiterleitet, wenn auch auf seiner Ebene keine Einigung zustande kommt (vgl. Art. 45 Abs. 5 (c) ZA).
- 14 Auch den Stationierungsstreitkräften werde ich im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden die von ziviler Seite allgemein zu den Übungen erhobenen Forderungen mitteilen. In den Stellungnahmen zu den einzelnen Übungen brauchen daher diese Forderungen regelmäßig nicht wiederholt zu werden. Auch bei den Übungen der Stationierungsstreitkräfte sind jedoch die betroffenen Behörden nicht gehindert, die in der Mitteilung enthaltenen allgemeinen Forderungen in der Stellungnahme zu einem einzelnen Übungsvorhaben zu wiederholen, wenn sie es für notwendig halten (vgl. Nr. 3.6).
- 15 Die Stationierungsstreitkräfte gehen davon aus, daß Einwendungen gegen den Manöverplan nicht bestehen und einschränkende Bedingungen nicht festgelegt werden sollen, wenn bei ihrer anmeldenden Dienststelle bis zum Beginn der in Spalte 3 der Anlage 1 genannten Fristen keine Stellungnahme der zuständigen zivilen Behörden eingegangen ist (vgl. auch Art. 45 Abs. 5 (c) ZA i. Verb. mit dem Anhang zu Art. 3 des Abkommens zu Art. 45 Abs. 5 ZA).
- 16 Hinsichtlich der öffentlichen Bekanntmachung der Übungen der Stationierungsstreitkräfte gelten dieselben Bestimmungen wie bei der Bekanntmachung von Übungen der Bundeswehr (Art. 45 Abs. 6 (a) ZA).
- 17 Zur Vermeidung eines unnötigen Verwaltungsaufwands wird den für die Entgegennahme der Manöverpläne zuständigen deutschen Behörden auch bei den Übungen der Stationierungsstreitkräfte empfohlen, in allen geeigneten Fällen Übungsvereinbarungen abzuschließen (vgl. Art. 6 des Abkommens zu Art. 45 Abs. 5 ZA).
- 18 Der RdErl. ergeht im Einvernehmen mit den beteiligten Landesministern. Der RdErl. v. 12. 7. 1963 (MBI. NW. S. 1402) wird aufgehoben.

An alle Landesbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbände und sonstigen der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Anlage 1

Art der Übung	1	2	3	Mindestfrist vor Beginn der Übung
				für die Anmeldung der Übung bei der zuständigen zivilen Behörde
a) Bundeswehr	b) Stationierungsstreitkräfte**	bis 800 Soldaten und bis 250 Fahrzeuge	bis 800 Soldaten und bis 250 Fahrzeuge	für die Anmeldung der Übung bei der zuständigen zivilen Behörde
				für die abschließende Stellungnahme der zuständigen zivilen Behörde
1. Übungen bis zur Stärke eines Bataillons oder eines entsprechenden Verbandes		über 800 bis 4.000 Soldaten und über 250 bis 1.300 Fahrzeuge	über 800 bis 3.000 Soldaten und über 250 bis 1.000 Fahrzeuge	4 Wochen ***
2. Übungen in Stärke von mehr als einem Bataillon bis zur Stärke einer Brigadegruppe oder eines entsprechenden Verbandes		über 4.000 Soldaten und über 1.300 Fahrzeuge	über 3.000 Soldaten und über 1.000 Fahrzeuge	6 Wochen
3. Übungen in Stärke von mehr als einer Brigadegruppe oder eines entsprechenden Verbandes				14 Wochen
				6 Wochen

* Kettenfahrzeuge sind in den Fahrzeugzahlen einbezogen.

** Die Zahlen dieser Spalte gelten nicht für die britischen Streitkräfte, die ihre bisherige Einteilung der Übungen nach Klassen A, B und C beibehalten.

*** Abweichend von dieser Übersicht melden die Einheiten der Bundeswehr Übungen bis zur Stärke einer Kompanie 3 Wochen vor Beginn bei der zuständigen Dienststelle der Bundeswehr an, die die Anmeldung sofort an die zuständige zivile Behörde weiterzuleiten hat (Nr. 53 ff der „Grundsätzlichen Verwaltungsbestimmungen für Übungen im Inland“).

Anlage 2

.....
(Behörde)

Bekanntmachung

Für das Gebiet der Gemeinde / des Amtes
ist folgendes Manöver angemeldet worden:

Übende Truppe: Bundeswehr / britische Stationierungsstreitkräfte / belgische Stationierungsstreitkräfte/*

Dauer des Manövers: von bis

Besondere Hinweise:
.....
.....

Insbesondere die Jagdausübungsberechtigten werden darauf hingewiesen, daß das Manöver auch **zur Nachtzeit** stattfindet.*

Dienstsiegel

.....
(Unterschrift)

*Nichtzutreffendes streichen.

— MBl. NW. 1966 S. 49.

924

Straßengüterverkehr ausländischer Unternehmer in Deutschland

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 9. 12. 1965 — V.B 6 — 46 — 26 — 47/65

Die Beförderung von Gütern **innerhalb** Deutschlands mit Kraftfahrzeugen (Binnenverkehr) ausländischer Unternehmer hat in letzter Zeit stark zugenommen. Da vielfach sowohl bei den ausländischen Unternehmern als auch bei den deutschen Verkehrsbehörden Unklarheit darüber herrscht, unter welchen Voraussetzungen Binnenverkehr ausländischer Unternehmer zulässig ist, wird auf folgendes hingewiesen:

- 1 Binnenverkehr ausländischer Unternehmer kann nur in den Arten des Straßengüterverkehrs nach dem Güterkraftverkehrsgesetz — GüKG — v. 17. Oktober 1952 (BGBI. I S. 697), zuletzt geändert durch das Gesetz v. 8. Juni 1964 (BGBI. I S. 345), durchgeführt werden. Er ist entweder
 - 1.1 als Beförderung **für andere**
 - 1.11 Güternahverkehr (§ 2 (1) GüKG)
 - 1.12 Güterliniennahverkehr (§ 90 GüKG)
 - 1.13 Güterfernverkehr (§ 3 GüKG)
 oder
- 1.2 als Beförderung **für eigene Zwecke** im Rahmen von § 48 GüKG Werkverkehr.
- 2 Für die Durchführung von Binnenverkehr ausländischer Unternehmer bedarf es im einzelnen nachstehender Voraussetzungen:
 - 2.1 **im Güternahverkehr**
 - 2.11 Anmeldung des Güternahverkehrsgewerbes nach § 14 der Gewerbeordnung (GewO)
 - 2.12 Erlaubnis für den allgemeinen Güternahverkehr im Rahmen von § 80 GüKG
 - 2.13 Bestimmung eines regelmäßigen Standortes nach § 6 Abs. 1 und 2 GüKG für jedes im Güternahverkehr eingesetzte Kraftfahrzeug
 - 2.14 Verwendungsschein der zuständigen Zolldienststelle für jedes im Güternahverkehr eingesetzte Kraftfahrzeug mit **ausländischem amtlichen Kennzeichen**
 - 2.2 **im Güterliniennahverkehr**
 - 2.21 Anmeldung des Güterliniennahverkehrsgewerbes nach § 14 GewO
 - 2.22 Erlaubnis für den allgemeinen Güternahverkehr im Rahmen von § 80 GüKG
 - 2.23 Genehmigung für den Güterliniennahverkehr im Rahmen von § 90 GüKG
 - 2.24 Bestimmung eines regelmäßigen Standortes nach § 6 Abs. 1 und 2 GüKG für jedes im Güterliniennahverkehr eingesetzte Kraftfahrzeug
 - 2.25 Verwendungsschein der zuständigen Zolldienststelle für jedes im Güterliniennahverkehr eingesetzte Kraftfahrzeug mit **ausländischem amtlichen Kennzeichen**
 - 2.3 **im Güterfernverkehr**
 - 2.31 Anmeldung des Gewerbes als Güter- bzw. Möbelfernverkehrsunternehmer nach § 14 GewO
 - 2.32 Genehmigung für den Güter- bzw. Möbelfernverkehr nach §§ 8 ff GüKG
 - 2.33 Bestimmung eines regelmäßigen Standortes nach § 6 Abs. 1 und 2 GüKG für jedes im Güterfernverkehr eingesetzte Kraftfahrzeug bzw. für jedes im Möbelfernverkehr eingesetzte Fahrzeug
 - 2.34 Verwendungsschein der zuständigen Zolldienststelle für jedes im Güter- bzw. Möbelfernverkehr eingesetzte Kraftfahrzeug mit **ausländischem amtlichen Kennzeichen**

2.4 im Werkverkehr (Werknah- und Werkfernverkehr)

- 2.41 Anmeldung eines Gewerbes nach § 14 GewO, in dessen Rahmen Werkverkehr nach § 48 GüKG möglich und zulässig ist
- 2.42 Anmeldung von im Werkfernverkehr verwendeten Kraftfahrzeugen im Rahmen von § 52 (4) GüKG bei der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr
- 2.43 Bestimmung eines regelmäßigen Standortes nach § 51 (1) GüKG für jedes im Werkverkehr eingesetzte Kraftfahrzeug
- 2.44 Verwendungsschein der zuständigen Zolldienststelle für jedes im Werkverkehr eingesetzte Kraftfahrzeug mit **ausländischem amtlichen Kennzeichen**
- 3 Nach den bisherigen Erfahrungen betreiben ausländische Unternehmer Binnenverkehr überwiegend im Rahmen von Erdarbeiten auf Großbaustellen. Dabei ist insbesondere folgendes zu beachten:
 - 3.1 Um den Einsatz der Kraftfahrzeuge im Güter- oder Werknahverkehr auf Großbaustellen zu ermöglichen, ist es in vielen Fällen erforderlich, einen vorübergehenden Standort nach § 6 (3) GüKG (Güternahverkehr) oder nach § 51 (2) GüKG (Werknahverkehr) für die Kraftfahrzeuge bestimmen zu lassen. Hierzu verweise ich auf meine RdErl. v. 24. 8. 1959 (SMBI. NW, 924) u. v. 5. 3. 1964 (n. v.) — V.E 4 — 41 — 33 — 10/64. Ein vorübergehender Standort darf, soweit die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind, nur an Stelle des regelmäßigen Standortes (§ 6 (1) und (2) bzw. § 51 (1) GüKG) bestimmt werden. Für Kraftfahrzeuge, für die ein regelmäßiger Standort nicht festgesetzt ist, darf ein vorübergehender Standort nicht bestimmt werden.
 - 3.2 Um die für den Güternahverkehr verbindlichen Tarifvorschriften zu umgehen, wird von ausländischen Unternehmern vielfach versucht, Güterbeförderung **für andere** (Güternahverkehr) als **für eigene Zwecke** im Rahmen von § 48 GüKG (Werkverkehr) darzustellen. Zur Unterscheidung zwischen beiden Verkehrsarten bei Beförderungen von Erde auf Großbaustellen wird auf folgendes hingewiesen:
 - 3.21 Der Unternehmer, der einen Auftrag zum Transport von Erde von oder zu bestimmten Punkten ohne weitere zusätzliche Leistungen durchführt, befördert in der Regel **für andere**.
 - 3.22 Der Unternehmer, der einen Auftrag über Erdarbeiten durchführt und **im Zuge dieser Arbeiten** Erde von oder zu der Baustelle transportiert, befördert in der Regel **für eigene Zwecke** seines Unternehmens.
 - 4 Soweit Binnenverkehre ausländischer Unternehmer bekanntgeworden sind, führen die kreisfreien Städte und Landkreise als untere Verkehrsbehörden, in deren Bereich diese Verkehre durchgeführt werden, sowie die örtlichen Ordnungsbehörden die zur Feststellung des Sachverhalts notwendigen Ermittlungen. Gegebenenfalls sind der Regierungspräsident als höhere Landesverkehrsbehörde und die jeweilige Außenstelle der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr bei den Ermittlungen zu beteiligen. Gegen unzulässigen Binnenverkehr ausländischer Unternehmer ist **unverzüglich** einzuschreiten, und zwar durch
 - 4.1 Untersagung nach § 15 Abs. 2 Satz 1 GewO oder — falls diese Vorschrift nicht anwendbar ist — nach §§ 14 ff Ordnungsbehördengesetz durch die örtlichen Ordnungsbehörden
 - 4.2 Bußgeldfestsetzungen, soweit Verstöße gegen §§ 98 und 99 GüKG vorliegen, durch die jeweils zuständige Behörde (Regierungspräsident bzw. kreisfreie Stadt oder Landkreis)
 - 4.3 fernschriftliche oder fernmündliche Unterrichtung der zuständigen Zollfahndungsstelle in

Düsseldorf (FS über Oberfinanzdirektion Düsseldorf — FS-Nr. 85 82 767, Tel.-Nr. 2 04 48 nach Dienstschluss: 34 02 65),

Köln (FS über Zollkriminalinstitut Köln — FS-Nr. 88 82 910, Tel.-Nr. 23 38 41 / nach Dienstschiuß: 73 61 55) oder

Münster (FS-Nr. 89 26 68, Tel.-Nr. 6 07 01—6 07 03), wenn Kraftfahrzeuge mit **ausländischem amtlichen Kennzeichen** im Binnenverkehr ohne Verwendungsschein festgestellt werden.

- 5 Über Art und Umfang unzulässigen Binnenverkehrs ausländischer Unternehmer ist mir laufend zu berichten. Dabei sind Namen und Anschrift (im Ausland — ggf. auch im Inland) der Unternehmer und die amtlichen Kennzeichen der eingesetzten Kraftfahrzeuge anzugeben.
- 6 Beförderungen im **grenzüberschreitenden** Straßengüterverkehr ausländischer Unternehmer nach, aus oder durch Deutschland werden von diesem RdErl. nicht betroffen.

An die Regierungspräsidenten,
kreisfreien Städte und Landkreise als untere Verkehrsbehörden,
örtlichen Ordnungsbehörden;

nachrichtlich:

an die Oberfinanzdirektionen,
Industrie- und Handelskammern,
Außenstellen der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr.

— MBl. NW. 1966 S. 54.

II.

Innenminister

Personenstandswesen; Anwendung zwischenstaatlicher Übereinkommen

RdErl. d. Innenministers v. 14. 12. 1965 — I B 3/14. 55. 52

Nach den Bekanntmachungen des Bundesministers des Auswärtigen v. 17. August 1965 (BGBI. II S. 1162) sind die Übereinkommen

- a) über die Erweiterung der Zuständigkeit der Behörden, vor denen nichteheliche Kinder anerkannt werden können, vom 14. 9. 1961,
- b) über die Feststellung der mütterlichen Abstammung nichtehelicher Kinder vom 12. 9. 1962

für die Bundesrepublik Deutschland am 24. Juli 1965 in Kraft getreten.

Die Aufgaben und Mitteilungspflichten, die sich aus diesen Übereinkommen für den Standesbeamten ergeben, werden in die Neufassung der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden übernommen.

lage Ich bitte, bis zum Erlaß der neuen Dienstanweisung nach den als Anlage beigefügten Richtlinien, die vom Bundesminister des Innern im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt, dem Bundesminister der Justiz und dem Bundesminister für Familie und Jugend erstellt worden sind, zu verfahren.

An die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden.

Anlage

Richtlinien

zu den Übereinkommen vom 14. September 1961 über die Erweiterung der Zuständigkeit der Behörden, von denen nichteheliche Kinder anerkannt werden können, und vom 12. September 1962 über die Feststellung der mütterlichen Abstammung nichtehelicher Kinder (BGBI. II 1965 S. 17).

I.

Anerkennung der Vaterschaft

1. Durch Gesetz vom 15. Januar 1965 (BGBI. II S. 17) ist dem Übereinkommen vom 14. September 1961 über die Erweiterung der Zuständigkeit der Behörden, vor denen nichteheliche Kinder anerkannt werden können, zugestimmt worden. Das Übereinkommen ist für die Bundesrepublik Deutschland am 24. Juli 1965 in Kraft getreten; es gilt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und folgenden Staaten:

Frankreich,
Niederlande,
Schweiz,
Türkei.

2. Das Übereinkommen eröffnet die Möglichkeit, daß Angehörige eines Vertragsstaates in jedem anderen Vertragsstaat die Vaterschaft eines nichtehelichen Kindes mit den gleichen Wirkungen anerkennen können, wie wenn das Vaterschaftsanerkenntnis vor der zuständigen Behörde des Heimatstaates des Erklärenden abgegeben worden wäre. Es unterscheidet zwischen der „Anerkennung mit Standesfolge“ und der „Anerkennung ohne Standesfolge“. Eine Anerkennung mit Standesfolge liegt vor, wenn hierdurch familienrechtliche Bande zwischen dem Anerkennenden und dem nichtehelichen Kind hergestellt werden. Durch eine Anerkennung ohne Standesfolge werden solche Bande nicht begründet.

3. Will der Angehörige eines der in Nr. 1 genannten ausländischen Vertragsstaaten vor einem deutschen Standesbeamten die Vaterschaft zu einem nichtehelichen Kind anerkennen, so hat ihn der Standesbeamte über den Unterschied zwischen der Anerkennung mit und der Anerkennung ohne Standesfolge zu belehren. Die Erklärung ist als „Anerkennung der Vaterschaft mit Standesfolge“ oder als „Anerkennung der Vaterschaft ohne Standesfolge“ zu bezeichnen. In der Erklärung ist die Staatsangehörigkeit anzugeben, die der Erklärende für sich in Anspruch nimmt. Will ein Deutscher die Vaterschaft anerkennen, so kommt nur eine Anerkennung ohne Standesfolge nach §§ 1718, 1720 Abs. 2 BGB in Betracht.

4. Die Anerkennung der Vaterschaft mit Standesfolge und die hierzu etwa erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters des Anerkennenden oder eines Dritten können öffentlich beurkundet werden von
 1. den Standesbeamten,
 2. den Amtsgerichten, sofern dies landesrechtlich nicht ausgeschlossen ist,
 3. den Notaren,
 4. den dazu ermächtigten Beamten und Angestellten der Jugendämter,
 5. den vom Auswärtigen Amt ermächtigten Auslandsstandesbeamten und den deutschen Konsularbeamten.

5. Die Anerkennung der Vaterschaft mit Standesfolge darf nur auf Antrag eines Beteiligten am Rande des Geburteneintrags des Kindes vermerkt werden. Beteiligte sind
 1. der Anerkennende,
 2. die Mutter des Kindes,
 3. das Kind.

6. Wird die Anerkennung mit Standesfolge nicht vor dem Standesbeamten abgegeben, der die Geburt des Kindes beurkundet hat, so hat ihm der die Anerkennung beurkundende Standesbeamte eine beglaubigte Abschrift der Anerkennung zu übersenden. Ist die Geburt des Kindes von einem deutschen Auslandsstandesbeamten oder von einem deutschen Standesbeamten beurkundet worden, der nicht tätig, nicht erreichbar oder zur Durchführung des Personenstandsgesetzes nicht bereit ist, so ist die Abschrift der Anerkennung dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West) zu übersenden; liegt dem die Anerkennung beurkundenden Standesbeamten eine Geburtsurkunde des Kindes vor, so soli er eine beglaubigte Abschrift der Urkunde fertigen und sie den Unterlagen zur Aufnahme in die Urkundensammlung des Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West) beifügen. Bei Anerkennung in den Fällen von Satz 1 und 2 ist anzugeben, ob ein Beteiligter die Eintragung eines Randvermerks zum Geburtseintrag des Kindes beantragt hat.
 7. Erhält der Standesbeamte, der die Geburt eines nichtehelichen Kindes beurkundet hat, eine in öffentlicher Urkunde abgegebene Anerkennung mit Standesfolge oder beurkundet er selbst eine solche, so hat er diese Urkunde vor der Eintragung des Randvermerks der zuständigen Verwaltungsbehörde zur Prüfung vorzulegen, ob durch die Anerkennung auch für den deutschen Rechtsbereich familienrechtliche Bände zwischen dem Anerkennenden und dem nichtehelichen Kind hergestellt worden sind. Ist dies der Fall, so hat der Standesbeamte den Sachverhalt auf Antrag eines Beteiligten am Rande des Geburtseintrages des Kindes zu vermerken.

Der Randvermerk lautet z. B.

„Der Tischler Jean Legrand, wohnhaft in Bonn, Bonngasse 7, französischer Staatsangehöriger, geboren am 8. Oktober 1940 in Paris, hat am 10. Dezember 1965 vor dem Standesbeamten in Bonn das Kind mit Standesfolge anerkannt.“

Den . . . Der Standesbeamte N.

Ist der Anerkennende nach dem Recht des Staates, dem er angehört, nicht voll geschäftsfähig, so ist im Randvermerk auch die Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters zu erwähnen.

8. Ist zum Geburteintrag des Kindes bereits ein Randvermerk über die Legitimation eingetragen, so ist die Anerkennung der Vaterschaft mit Standesfolge nicht mehr zu vermerken.
 9. Der Standesbeamte hat nach Eintragung des Randvermerks
 1. einen entsprechenden Randvermerk in das Zweitbuch einzutragen,
 2. das Namensverzeichnis zum Geburtenbuch zu ergänzen,
 3. der zuständigen Meldebehörde eine Mitteilung zu machen,
 4. dem zuständigen Kirchenbuchführer eine Mitteilung zu machen,
 5. der zuständigen Strafregisterbehörde und dem Verkehrscentralregister eine Mitteilung zu machen,
 6. dem zuständigen Vormundschaftsgericht über das Jugendamt eine Mitteilung zu machen,
 7. bei Angehörigen von Staaten, mit denen besondere Vereinbarungen über den Austausch von Personenstandsurdokumenten bestehen (z. B. Schweiz, Luxemburg), die besonderen Mitteilungspflichten zu beachten.

Ist das Kind verheiratet oder verheiratet gewesen, so sind außerdem die Vorschriften über das Heiratsbuch und das Familienbuch zu beachten.

10. Ist das nichteheliche Kind Deutscher, so hat eine Anerkennung des Kindes mit Standesfolge für den deutschen Rechtsbereich keine namensrechtlichen Wirkungen; das gleiche gilt, wenn das Kind staatenlos, hei-

matloser Ausländer oder ausländischer Flüchtling mit gewöhnlichem Aufenthalt oder, beim Fehlen eines solchen, mit Aufenthalt im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin ist.

11. Der Randvermerk über eine Anerkennung der Vaterschaft mit Standesfolge ist nicht in die Geburtsurkunde aufzunehmen. Soll die Anerkennung aus einer Personenstandsurkunde ersichtlich sein, so ist eine beglaubigte Abschrift des Geburteintrags auszustellen.
 12. Beglaubigte Abschriften der Anerkennung der Vaterschaft mit Standesfolge bedürfen im Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten keiner Legalisation, wenn sie durch Unterschrift und Dienstsiegel oder -stempel der ausstellenden Behörde beglaubigt sind.

II.

Mutterschaftsanerkenntnis

1. Durch Gesetz vom 15. Januar 1965 (BGBl. II S. 17) ist dem Übereinkommen vom 12. September 1962 über die Feststellung der mütterlichen Abstammung nichtehelicher Kinder zugestimmt worden. Das Übereinkommen ist für die Bundesrepublik Deutschland am 24. Juli 1965 in Kraft getreten; es gilt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und folgenden Staaten:

Niederlande,
Schweiz,

2. Nach dem Übereinkommen gilt, wenn im Geburts eingtrag eines nach dem 23. Juli 1965 geborenen nichtehelichen Kindes eine Frau als Mutter des Kindes bezeichnet ist, durch diese Bezeichnung die mütterliche Abstammung des Kindes als festgestellt; die Abstammung kann jedoch bestritten werden.

3. Werden nach dem Heimatrecht der Mutter oder des Vaters erst durch die Anerkennung der Mutterschaft familienrechtliche Bande zwischen Mutter und Kind begründet, so ist die förmliche Anerkennung der Mutterschaft nach diesem Übereinkommen erforderlich, wenn das Kind vor dem 24. Juli 1955 geboren ist.

1. das Kind vor dem 24. Juli 1965 geboren ist oder
 2. die im Geburteintrag des Kindes bezeichnete Mutter darlegt, daß eine förmliche Anerkennung der Mutterschaft notwendig ist, um den gesetzlichen Erfordernissen eines Nichtvertragsstaates zu genügen.

4. Die Anerkennung der Mutterschaft eines nichtehelichen Kindes und die hierzu etwa erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters der Anerkennenden können öffentlich beurkundet werden von

1. den Standesbeamten,
 2. den Amtsgerichten, sofern dies landesrechtlich nicht ausgeschlossen ist,
 3. den Notaren,
 4. den dazu ermächtigten Beamten und Angestellten der Jugendämter,
 5. den vom Auswärtigen Amt ermächtigten Auslandsstandesbeamten und den deutschen Konsularbeamten.

5. Die Anerkennung der Mutterschaft eines nichtehelichen Kindes darf nur auf Antrag eines Beteiligten am Rande des Geburtsintrags des Kindes vermerkt werden. Beteiligte sind

1. die Anerkennende.
 2. das Kind.

6. Wird die Anerkennung der Mutterschaft nicht vor dem Standesbeamten abgegeben, der die Geburt des Kindes beurkundet hat, so hat ihm der die Anerkennung beurkundende Standesbeamte eine beglaubigte Abschrift der Anerkennung zu übersenden. Ist die Geburt des Kindes von dem Standesbeamten einer deutschen Auslandsvertretung oder von einem deutschen Standesbeamten beurkundet worden, der nicht tätig, nicht erreichbar oder zur Durchführung des Per-

sonenstandsgesetzes nicht bereit ist, so ist die Abschrift der Anerkennung dem Standesbeamten des Standesamtes I in Berlin (West) zu übersenden; liegt dem die Anerkennung beurkundenden Standesbeamten eine Geburtsurkunde des Kindes vor, so soll er eine beglaubigte Abschrift der Urkunde fertigen und sie den Unterlagen zur Aufnahme in die Urkundensammlung des Standesbeamten des Standesamtes I in Berlin (West) beifügen. Bei Anerkennungen in den Fällen von Satz 1 und 2 ist anzugeben, ob ein Beteiligter die Eintragung eines Randvermerks zum Geburteneintrag des Kindes beantragt hat.

7. Erhält der Standesbeamte, der die Geburt eines nicht-ehelichen Kindes beurkundet hat, eine in öffentlicher Urkunde abgegebene Anerkennung der Mutterschaft oder beurkundet er selbst eine solche, so hat er den Sachverhalt auf Antrag eines Beteiligten am Rande des Geburtseintrages des Kindes zu vermerken.

Der Randvermerk lautet z. B.:

„Die Journalistin Marion Dupont, wohnhaft in Aachen, Marktplatz 4, französische Staatsangehörige, hat durch Erklärung vom 25. September 1965 vor dem Standesbeamten in Aachen die Mutterschaft des Kindes anerkannt.

Den Der Standesbeamte N.“

8. Der Standesbeamte hat nach Eintragung des Randvermerks

1. einen entsprechenden Randvermerk in das Zweitbuch einzutragen,
2. dem zuständigen Jugendamt eine Mitteilung zu machen,
3. bei Angehörigen von Staaten, mit denen besondere Vereinbarungen über den Austausch von Personenstandsurdokumenten bestehen (z. B. Schweiz, Luxemburg), die besonderen Mitteilungspflichten zu beachten.

9. Die Wirkungen einer im Bundesgebiet beurkundeten Anerkennung der Mutterschaft richten sich nach dem Recht des Staates, dem die Mutter angehört.

10. Der Randvermerk über eine Anerkennung der Mutterschaft ist nicht in die Geburtsurkunde aufzunehmen. Soll die Anerkennung aus einer Personenstandsurdokumente ersichtlich sein, so ist eine beglaubigte Abschrift des Geburtseintrags auszustellen.

— MBl. NW. 1966 S. 55.

Aenderung des Namens des Amtes Nettesheim

Bek. d. Innenministers v. 15. 12. 1965 — III A 2 — 275 I/65

Die Landesregierung hat mit Beschuß vom 7. Dezember 1965 den Namen des Amtes Nettesheim, Landkreis Grevenbroich, mit der zum 1. Januar 1966 ausgesprochenen

Eingliederung der Gemeinde Rommerskirchen in das Amt in Rommerskirchen-Nettesheim geändert.

— MBl. NW. 1966 S. 57.

Landtagswahl 1966; hier: Zulassung eines Stimmenzählgeräts

Bek. d. Innenministers v. 16. 12. 1965 — I B 1/20—11.13

Ich habe mit Bescheid vom 16. Dezember 1965 das von der Firma Feinmaschinenbau F. Eller, Darmstadt-Eberstadt, Geschäftsleitung 8501 Rückersdorf über Nürnberg 2, Waldstraße 32, entwickelte Stimmenzählgerät „System Darmstadt“ nach § 26 Abs. 5 des Landeswahlgesetzes für die Landtagswahl 1966 amtlich zugelassen. Mit dieser Zulassung ist festgestellt, daß Geräte dieser Bauart zur Verwendung bei der Landtagswahl 1966 geeignet sind.

Die Geräte müssen in der Bauart dem Gerät entsprechen, das am 10. November 1965 im Innenministerium Düsseldorf, Elisabethstraße 5, vorgeführt worden ist.

Über die Genehmigung der Verwendung des zugelassenen Stimmenzählgeräts bei der Landtagswahl 1966 werde ich zu gegebener Zeit auf Antrag gesondert entscheiden. Ich bitte die Gemeinden, die das Gerät bei der Landtagswahl 1966 zu verwenden beabsichtigen, ihre Anträge rechtzeitig auf dem Dienstwege einzureichen.

Auf meinen RdErl. v. 12. 5. 1965 (MBl. NW. S. 674-SMBL NW. 1110), mit dem ein Stimmenzählgerät für Landtagswahlen zugelassen worden ist, weise ich hin.

An die Gemeinden,
Ämter,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörde,
Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1966 S. 57.

Ungültige Polizeiführerscheine

Bek. d. Innenministers v. 16. 12. 1965 — IV A 2 — 2540

Der Polizeiführerschein (Klasse 1 und 3) des Polizeiobermeisters Wilhelm Josef Hohaus (geb. 22. 4. 1904 in Tollenstein Krs. Warnsdorf [Sud.]), gegenwärtige Dienststelle: Der Regierungspräsident in Düsseldorf, und der Polizeiführerschein (Klasse 1 und 3) des Polizeioberwachtmeisters Jürgen Hingmann (geb. 7. 1. 1943 in Dinslaken), gegenwärtige Dienststelle: Der Regierungspräsident in Düsseldorf, sind in Verlust geraten. Die Führerscheine, die von der Landespolizeischule für Technik und Verkehr in Essen bzw. von der Bereitschaftspolizei-Abteilung II in Bochum ausgestellt sind, werden hiermit für ungültig erklärt.

— MBl. NW. 1966 S. 57.

Arbeits- und Sozialminister

Azetylenverordnung;
hier: Zulassungen von Azetylenentwicklern, Wasservorlagen und Sicherheitsventilen

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 17. 12. 1965 — III A 2 8/93

Nachstehend wird eine Zusammenstellung von Zulassungen veröffentlicht:

lfd. Nr.	Zulassungs- Nr.	Entwickler			Wasservorlage			Sicherheitsventil			Hersteller	Schreiben des Deutschen Azetylen- ausschusses
		System	Karbid- füllung kg	Zugeh. Was- servorlage, Zulassungs- Nr.	Zulassungs- Nr.	Zulassungs- Nr.	Gasdurch- gang in m ³ /h	Zulassungs- Nr.	Abblas- leistung			
1	S 187	Nieder- druck- entwickler	Autogen- werk Sirius GmbH, Düsseldorf	29. 3. 1965 Az. 27/65 Verläng. d. Zulassung bis 31. 12. 1969
2	S 187	Nieder- druck- Kontroll- entwickler	1000 1200 1500 2000	—	—	—	—	—	—	“	“	11. 8. 1965 Az. 53/65 geänderte Ausführung zugelassen bis 31. 12. 1970
3	J 227	Nieder- druck- Kontroll- entwickler	...	522	“	“	2. 9. 1965 Az. 64/65 geänderte Ausführung zugelassen bis 31. 12. 1970
4	S 223	Hochdruck- entwickler	100	2013	—	—	—	—	—	“	“	8. 9. 1965 Az. 67/65 geänderte Ausführung zugelassen bis 31. 12. 1970
5	S 223a	Hochdruck- Kontroll- entwickler	“	“	8. 9. 1965 Az. 66/65 zugelassen bis 31. 12. 1970
6	S 172	Nieder- druck- Kontroll- entwickler	“	“	9. 9. 1965 Az. 63/65 geänderte Ausführung zugelassen bis 31. 12. 1970
7	S 187	Nieder- druck- Kontroll- entwickler	2000 2500 3000	—	—	—	—	—	—	“	“	6. 10. 1965 Az. 78/65 geänderte Ausführung zugelassen bis 31. 12. 1970

**Jahresstatistik der Kriegsopferfürsorge 1965;
hier: Anpassung an den Bundeshaushaltsplan**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 17. 12. 1965 —
IV A 1 — II B 4 — 5141.0

Auf Grund der Gliederung des Bundeshaushaltplanes 1965 hat der Bundesminister des Innern für das Rechnungsjahr 1965 für abrechnungstechnische Zwecke ein Ergänzungsblatt zum Formblatt KOF Teil I für die Jahresstatistik der Kriegsopferfürsorge und ein Ergänzungsblatt zum Formblatt KOF 1 für die Abrechnung in der Kriegsopferfürsorge vorgesehen, die mit Bek. d. Bundesministers des Innern v. 29. 10. 1965 im „Gemeinsamen Ministerialblatt“ S. 388 veröffentlicht wurden.

Durch die von den Abrechnungsstellen des Landes NW nach meinem Bezugserlaß zu c) vierteljährlich zu erstellenden Nachweisungen ist jedoch gewährleistet, daß die Aufwendungen der Kriegsopferfürsorge (KOF) und der der KOF entsprechenden Leistungen gem. den Buchungsstellen des Bundeshaushaltplanes 1965 abgerechnet werden können.

Für die von den kreisfreien Städten, Landkreisen und Landschaftsverbänden des Landes NW zu erstellende Jahresstatistik der Kriegsopferfürsorge und Jahresabrech-

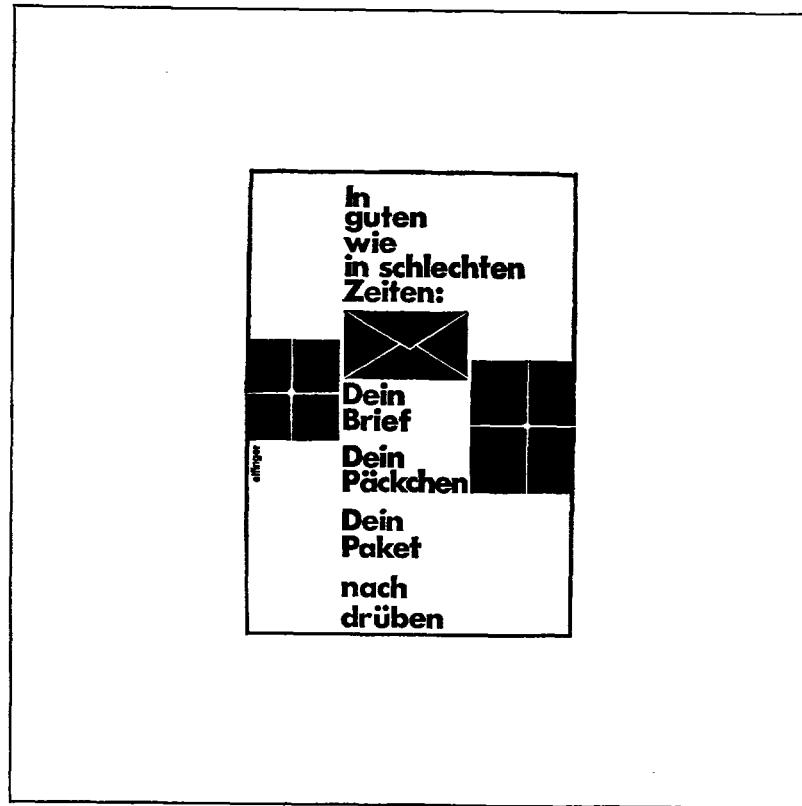
nung der Kriegsopferfürsorge wird daher auf die Beifügung der Ergänzungsblätter zu Formblatt KOF Teil I und KOF 1 gemäß der Bek. d. Bundesministers des Innern v. 29. 10. 1965 verzichtet.

Der Jahresstatistik der Kriegsopferfürsorge 1965 (Formblatt KOF), die nach Nr. 1 des Bezugserlasses zu b) dem Statistischen Landesamt NW vorzulegen ist, und der mir nach Nr. 2 des vorgenannten RdErl. vorzulegenden Jahresabrechnung in der KOF ist jedoch für das Rechnungsjahr 1965 als Unterlage für den rechnungsmäßigen Nachweis eine Jahresnachweisung nach dem mit meinem Bezugserlaß zu c) bekanntgegebenen Formblatt mit dem Gesamtergebnis der vier Vierteljahresnachweisungen — und zwar nur Teil A „Kriegsopferfürsorge und entsprechende Leistungen“ — beizufügen.

Bezug: a) Bek. d. BMI v. 29. 10. 1965 (GMBL S. 388)
b) RdErl. v. 28. 12. 1964 (SMBL NW. 21703)
c) RdErl. v. 23. 2. 1965 (MBL NW. S. 302)

An die Regierungspräsidenten,
Landschaftsverbände,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBL NW. 1966 S. 59.



Die wichtigsten Bestimmungen

1. Geschenkpakete und -päckchen dürfen nur von einem privaten Absender an einen privaten Empfänger gerichtet sein. Organisationen und Firmen dürfen keine Geschenksendungen schicken.
2. Ein Paket darf 7 kg, ein Päckchen 2 kg wiegen.
3. Der Inhalt darf den Bedarf des Empfängers und seiner Familie nicht übersteigen. Bekleidung nur je ein Stück einer Art (also nicht 2 Pullover, 2 Paar Strümpfe usw.). Nicht mehr als 2 bis 3 Bekleidungsstücke in eine Sendung! Getragene Textilien und Schuhe dürfen nur mit einer amtlichen Desinfektions-Bescheinigung versandt werden.
4. Höchstmengen für Genußmittel:

Kaffee und Kakao je	250 g	}	je Sendung
Schokoladewaren	300 g		
Tabakerzeugnisse	50 g		
5. Verboten: Konserven oder andere Behälter, die bei der Kontrolle nicht leicht geöffnet werden können (bei Pulverkaffee in Dosen Schutzfolie entfernen!), Medikamente.
6. Keine schriftlichen Nachrichten, keine Zeitungen oder anderes bedrucktes Papier beilegen, aber: Inhaltsverzeichnis erwünscht.
7. Auf jede Sendung schreiben: „Geschenksendung! Keine Handelsware!“ — Päckchen müssen außerdem die Aufschrift „Päckchen“ tragen.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.